

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9759 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes

A. Problem

Eine vertiefte Prüfung nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Prüferkenntnisse des Bundesrechnungshofs ergeben, dass Gebühren und Auslagen der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes einbezogen werden sollen.

Gegenwärtig hat die Bundespolizei keine rechtliche Möglichkeit, Gebühren für individuell zurechenbare Sicherheitsleistungen in allen Bereichen ihrer präventiven polizeilichen Tätigkeit zu erheben. Diese Problematik gewinnt an Bedeutung, da die Realisierung aller gesetzlichen Einnahmen angesichts der Konsolidierungsbemühungen im Bundeshaushalt unerlässlich ist.

Vor diesem Hintergrund soll das Gebührenrecht der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes einbezogen werden und nach dem Muster der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes grundlegend modernisiert, bereinigt und vereinheitlicht werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesgebührengesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Bundespolizei künftig nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes sowie der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern erfolgen kann. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Die Bereichsausnahme für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundespolizei wird aufgehoben (Artikel 1).

- Die bisherigen Kostenregelungen im Bundespolizeigesetz und im Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, die durch Gebührenregelungen in der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern bis zum 30. September 2019 abgelöst werden sollen, werden zum 1. Oktober 2019 aufgehoben (Artikel 2) oder geändert (Artikel 3). Dabei wird sichergestellt, dass die Gebührenerhebung auf der Grundlage der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern zum Zeitpunkt der Aufhebung der bisherigen Kostenregelungen rechtssicher vollzogen werden kann.
- Die Vorgaben für die Kalkulation kostendeckender Gebühren werden an die Besonderheiten im Bereich der Bundespolizei angepasst (Artikel 4).
- Für den Zollfahndungsdienst wird sichergestellt, dass Kosten weiterhin auf Grundlage des Zollfahndungsdienstgesetzes erhoben werden können (Artikel 6).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen im Bundesgebührengesetz, im Bundespolizeigesetz, im Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, im Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetz, im Zollfahndungsdienstgesetz und in der Allgemeinen Gebührenverordnung haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben. Änderungen der Gebührenehöhe können erst durch die Umsetzung der Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung durch die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern eintreten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich unmittelbar keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit der Verabschiedung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger kommen wird. Dies gilt insbesondere für zu erwartende Erleichterungen durch die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich unmittelbar keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit der Verabschiedung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Wirtschaft kommen wird. Dies gilt insbesondere für zu erwartende Erleichterungen durch die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergeben sich unmittelbar keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit der Verabschiedung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Verwaltung kommen wird. Dies gilt insbesondere für zu erwartende Erleichterungen bei der Gebührenfestsetzung anhand von Kostenpauschalen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass nach Umsetzung der neuen transparenten und rechtssicheren Vorgaben für die Gebührenkalkulation in den Besonderen Gebührenverordnungen der Aufwand für rechtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen aufgrund von Anfechtungen der Gebührenbescheide vermindert wird.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Die Änderungen im Bundesgebührengesetz, im Bundespolizeigesetz, im Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, im Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetz, im Zollfahndungsdienstgesetz und in der Allgemeinen Gebührenverordnung führen zu keinen weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, können erst mit der Umsetzung der Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung durch die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern eintreten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9759 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 4 wird durch folgenden Artikel 4 ersetzt:

„Artikel 4

Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

Dem § 3 Absatz 4 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundestagsdrucksache 18/8579] werden die folgenden Sätze angefügt:

„Kosten, die den Zollbehörden durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen; die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.“

2. In Artikel 6 Nummer 4 werden in § 32b Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „tragen“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend“ eingefügt.
3. Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Artikel 2 bis 6 treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Berlin, den 9. November 2016

Der Innenausschuss**Ansgar Heveling**

Vorsitzender

Oswin Veith
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Frank Tempel
Berichterstatter

Irene Mihalic
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten **Oswin Veith, Gabriele Fograscher, Frank Tempel und Irene Mihalic**

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9759** wurde in der 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachterlich (Ausschussdrucksache 18(4)646).

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 117. Sitzung am 9. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 9. November 2016 abschließend beraten.

Der **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9759 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)691. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksache 18/9759** verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Antrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)691 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (bisheriger Artikel 4 Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung – neuer Artikel 4 Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes)

Die im bisherigen Artikel 4 des Gesetzentwurfs (Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung) vorgesehenen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte entsprechen nicht mehr den aktuellen Werten. Durch die inzwischen in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung sind die Stundensätze geändert worden, so dass die in Artikel 4 zugrunde gelegten Berechnungen nicht mehr aktuell sind. Vor diesem Hintergrund ist aus regelungsökonomischen Gründen beabsichtigt, dass die Aufnahme der neu zu schaffenden pauschalen Stundensätze für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Zuge der turnusmäßigen jährlichen Anpassung an die Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des Bundesministeriums der Finanzen im Mai 2017 erfolgen soll.

§ 3 Absatz 4 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) verweist gleitend auf § 50 des Bundespolizeigesetzes (BPolG), dessen Absatz 3 durch Artikel 2 des Regierungsentwurfs geändert worden ist. Die Änderung im neuen Artikel 4 stellt für die Kostenerstattung für die Sicherstellung und Verwahrung durch die Zollbehörden die bisherige Rechtslage wieder her, indem § 3 Absatz 4 NpSG um die Regelungen ergänzt wird, die durch die Änderungen des BPolG nach Artikel 2 aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 6 – Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Infolge des Wegfalls des Verweises auf § 17 und § 18 BPolG im neuen § 50 Absatz 3 BPolG ist die Person des Verantwortlichen näher zu bestimmen. Dies erfolgt durch die Aufnahme eines entsprechenden Verweises unmittelbar in § 32b Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG).

Einer zusätzlichen Änderung des bisherigen Artikels 6 Nummer 2 und 3 (§§ 23 und 26 ZFdG) bedarf es in diesem Sachzusammenhang nicht, weil dort eine entsprechende Geltung der vorgenannten Regelungen des BPolG bereits vorgesehen ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 7 – Inkrafttreten)

Nummer 3 ergänzt die Regelung zum Inkrafttreten nach Artikel 7 in Bezug auf die nach Nummer 1 als Artikel 4 neu aufgenommenen Änderungen im NpSG. Danach tritt Artikel 4 - ebenso wie die anderen Folgeänderungen im Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (Artikel 3), Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetz (Artikel 5) und Zollfahndungsdienstgesetz (Artikel 6) - zeitgleich mit den Änderungen des BPolG (Artikel 2), die diese Folgeänderungen erforderlich machen, am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Berlin, den 9. November 2016

Oswin Veith
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Frank Tempel
Berichterstatter

Irene Mihalic
Berichterstatterin

